

<b>zuständig:</b> Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Liegenschaften		
<b>Erfüllung der Auflagen des Bescheides der Regierung von Oberfranken vom 09.12.2021 über die Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß Art. 11 FAG</b>		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
24.01.2022	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
07.02.2022	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Stadt Hof wird vom Freistaat Bayern mit Bescheid vom 09.12.2021 über die Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß Art. 11 BayFAG eine Stabilisierungshilfe von insgesamt 4,3 Mio. € (Säulen 1 und 2) nur gewährt, wenn aufschiebende Bedingungen durch die Stadt Hof bis zum 31.03.2022 erfüllt werden.

Im Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 09.12.2021, der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, werden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

1. Bewilligung einer Stabilisierungshilfe der Säule 1 (zur außerordentlichen Schuldentilgung) von 3,5 Mio. € **unter der Bedingung** der Vorlage eines Beschlusses des Stadtrates, wonach 2022 das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung

- innerhalb des Haushaltes (das sind der kamerale Kernhaushalt der Stadt Hof und die Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium)
- zuzüglich der Verbindlichkeiten bzw. Betätigungen außerhalb des Haushaltes einschließlich der Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) (das sind im Bereich der Stadt Hof nur der Abfallzweckverband und der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken)

**bei maximal 75 % (bisher waren es 100 %) liegen wird.**

2. Bewilligung einer Stabilisierungshilfe der Säule 2 (als Investitionsbeihilfe für Investitionen des Haushaltsjahres 2022) von 0,8 Mio. € **unter der Bedingung** der Vorlage eines Beschlusses des Stadtrates, wonach 2022 das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung

- innerhalb des Haushaltes (das ist der kamerale Kernhaushalt der Stadt Hof und die Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium)
- zuzüglich der Verbindlichkeiten bzw. Betätigungen außerhalb des Haushaltes einschließlich der Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) (das sind im Bereich der Stadt Hof nur der Abfallzweckverband und der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken)

**bei maximal 75 % (bisher waren es 100 %) liegen wird.**

Eine Auszahlung erfolgt daher nur bei Erfüllung aller Bedingungen.

Grundsätzlich ist die Forderung der Vermeidung der Nettoneuverschuldung im kameralem Kernhaushalt und in den Regiebetrieben Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium ab dem Jahr 2020 seit dem Bescheid für das Jahr 2018 bekannt. Hierzu hat der Stadtrat im Jahr 2019 einen entsprechenden Beschluss am 25.02.2019 gefasst. **Neu war ab dem Jahr 2021**, bei der Betrachtung der Nettoneuverschuldung auch die Beteiligungen der Stadt Hof im Rahmen von Zweckverbänden einzubeziehen. Bei der Stadt Hof davon betroffen sind – nachdem Kreditaufnahmen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ausgenommen werden - der Abfallzweckverband und der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark

HochFranken, bei denen die Stadt Hof neben dem Landkreis Hof bzw. der Gemeinde Gattendorf beteiligt ist. Damit hat die Kreditaufnahme dieser beiden Zweckverbände seit dem Jahr 2021 Einfluss auf die Beurteilung der Erfüllung der Auflagen des Stabilisierungshilfebescheides der Stadt Hof.

Völlig neu ist aber die Beschränkung der Neukreditaufnahmen auf lediglich 75 % der ordentlichen Tilgungen im Jahr 2022.

Derzeit scheint es aus der Sicht der Stadtkämmerei möglich, den Haushalt 2022 so aufzustellen, dass es letztlich zu keiner Nettoneuverschuldung auch unter Einziehung der Regiebetriebe Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium sowie der beiden Zweckverbände (Abfallzweckverband und Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken) in den Haushaltsatzungen 2022 kommt und darüber hinaus auch die neue verschärfte Bedingung von neuen Krediten im Rahmen von lediglich 75 % der ordentlichen Tilgungen **im Jahr 2022** eingehalten wird. **Entscheidend ist aber, dass die abschließenden Haushaltsplanberatungen 2022 unter dieser Prämisse erfolgen müssen.**

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Stadtrat den geforderten Beschluss fasst.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Haushaltsplan 2022 wird so aufgestellt, dass das Verhältnis von Kreditneuaufnahmen zur ordentlichen Tilgung im kameralen Kernhaushalt sowie den Regiebetrieben Bauhof, Freiheitshalle und Krematorium maximal 75 % beträgt. Dabei werden die Kredite für Maßnahmen der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung, die über Beiträge und Gebühren nach Art. 8 KAG kostendeckend betrieben wird, nicht berücksichtigt. Um dieser Vorgabe zu entsprechen, ist der Beginn neuer Maßnahmen im Vermögenshaushalt (außerhalb der Investitionen der Abwasserbeseitigung) auf das zu beschränken, was in keinem Fall auf das Jahr 2023 verschoben werden kann. Begonnene Maßnahmen sollen grundsätzlich abgeschlossen werden.
2. Der Abfallzweckverband und der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken werden aufgefordert, in den Haushalten 2022 in der Gesamtbetrachtung ebenfalls nur Kreditaufnahmen im Rahmen von 75 % der ordentlichen Tilgung der zum 31.12.2021 aufgenommenen Kredite vorzusehen. Soweit Haushalte 2022 bereits beschlossen wurden, die dieser Forderung in der Gesamtbetrachtung dieser beiden Zweckverbände nicht entsprechen, sind entsprechende Nachtragshaushaltspläne bis 31.03.2022 zu beschließen.

II. Zur Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.01.2022

III. Zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am 07.02.2022

Hof, 11.01.2022

Unternehmensbereich 3

Fischer  
Stadtkämmerer